

Reglement zum Vollzug des Gasttaxenreglements

sRS 624.11

vom 2. Juli 2002¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 14 des Gasttaxenreglements² als Reglement:

Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus führt über die Gasttaxen gesondert Buch.</p> <p>² Er legt dem Stadtrat die Rechnung jeweils vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.</p> <p>³ Die rechtskräftigen Verfügungen des Vereins St.Gallen-Bodensee Tourismus gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.</p>
Kontrolle und Meldepflicht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Beherberger verwendet zur Kontrolle der Gasttaxenpflicht die monatliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik (Tourismusstatistik) und den Anhang des Vereins St.Gallen-Bodensee Tourismus.</p> <p>² Der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus ist berechtigt, die für die Erhebung der Gasttaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er unterliegt dem Amtsgeheimnis.</p> <p>³ Der Beherberger erteilt die gewünschten Auskünfte und weist die verlangten Unterlagen vor.</p> <p>⁴ Der Beherberger meldet dem Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus die erstmalige Benützung eines Objekts zur Beherbergung von Gästen unaufgefordert innert 8 Tagen.</p>
Fälligkeit der Taxen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Einzel-Gasttaxen werden dem Beherberger vom Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus monatlich in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Pauschalgasttaxe wird zu Beginn der Bezugsperiode in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Rechnungen werden innert 30 Tagen fällig.</p>
Verzugs- und Vergütungszins	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für Gasttaxen, die nicht innert der Zahlungsfristen bezahlt werden, ist ein Verzugszins zu entrichten. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.</p> <p>² Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den für die kantonalen Steuern geltenden Ansätzen.</p>

¹ cRS 2003, 11

² sRS 624.1

sRS 624.11

Gasttaxenkommission

Art. 5

¹ Der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus bildet eine Gasttaxenkommission zur Beratung der mit der Gasttaxe zusammenhängenden Fragen.

² In der Gasttaxenkommission sind die Beherberger und die Stadt St.Gallen vertreten.

Schlussbestimmung

Art. 6

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, den 2. Juli 2002

Der Stadtpräsident:
Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 9. Juli 2002

² Inkrafttreten: 1. Januar 2003